



BUND S-H, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

Stadtplanung Reggentin
Hauptstraße 51 A
23619 Zarpfen

BUND für Umwelt-
und Naturschutz Deutschland
LV Schleswig-Holstein e. V.

Lorentzendamm 16, 24103 Kiel
Landesgeschäftsstelle

Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender
carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen:

Datum:

19.11.2018

Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 13 C der Gemeinde St-Peter-Ording

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben genannten Verfahren und der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach Sichtung der vorliegenden Unterlagen werden von uns zum jetzigen Zeitpunkt folgende Einwände zu dem Vorhaben erhoben:

Die Reduzierung des Waldabstandes von den gesetzlich vorgegebenen 30 Meter auf 20 Meter wird abgelehnt. Die Planung ist entsprechend abzuändern.

Ansonsten ist ein Brandschutzgutachten vorzulegen, dass die Unbedenklichkeit der Abstandsunterschreitung bestätigt.

Begründung:

Im Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) heißt es unter § 24 Waldabstand: „(1) Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. [...]

(2) [...] Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Unterschreitungen des Abstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu besorgen ist. [...]

Zur Verhütung von Waldbränden ist ein Abstand von 30 Meter gefordert. Westlich vom Wald, in einem Abstand von 20 Meter zum Wald, soll eine Hotelanlage errichtet werden. Im Falle eines dortigen Brandes besteht die Gefahr des Übergreifens der Flammen auf den Wald. Dies kann, besonders in einem trockenen Sommer, verheerende Folgen für den Wald, für die umliegenden Häuser und Bevölkerung haben. Im Falle eines Brandes des Waldes besteht eine erhöhte Gefährdung des Hotels und dessen Gäste. Eine Auslichtung des Waldes zu einer Parklandschaft mildert das Gefährdungspotential nur unwesentlich.

Die Nichtgefährdung durch Brand des Hotels bzw des Waldes ist in einem Brandschutzgutachten nachzuweisen. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist von einem erhöhten Gefahrenpotential für das Hotel mit seinen Gästen, des Waldes und der umliegenden Häuser und Bevölkerung auszugehen.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass umwelt- und naturschutzfachliche Standards bei der Planungsumsetzung einzuhalten sind.

Des Weiteren bitten wir, uns im Verlaufe des Verfahrens zu beteiligen und über einen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Carl-Heinz Christiansen
BUND Schleswig-Holstein